

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Hentschel und Daniela Evers u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Stand des Gerichtsvollzieherwesens in Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der besetzten und unbesetzten Stellen für Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie sich die Fallzahlen pro Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher seit 2016 in Baden-Württemberg entwickelt haben;
3. wie sich die Zahl der Studierenden des Studiengangs „Gerichtsvollzieherin/ Gerichtsvollzieher (LL.B)“ an der Hochschule Schwetzingen seit dessen Einführung entwickelt hat;
4. wie viele der Absolventinnen bzw. Absolventen seither anschließend in den Landesdienst übernommen wurden und ob der Bedarf dadurch bislang vollständig gedeckt werden konnte;
5. welche Auswirkung die Einführung des Studiengangs auf die Attraktivität des Berufsbilds nach ihrer Einschätzung hat;
6. wie sie die Erfahrungen der Praxis mit den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bewertet;
7. ob und in welcher Form die Einführung einer Nachqualifizierungsmöglichkeit für den Bestand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Betracht kommt, welche beamtenrechtlichen Konsequenzen und haushalterischen Auswirkungen diese hätte und wie groß sie die Nachfrage unter den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern dafür einschätzt;

8. ob sie im Zusammenhang mit dem Studiengang weiterhin befürwortet, die Forderungspfändung auf den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen und welchen Stand die entsprechenden Gespräche auf Bund-Länder-Ebene haben;
9. welche Erkenntnisse sie bisher dazu gewonnen hat, ob und wenn ja, auf welchem Wege und in welchem zeitlichen Rahmen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die E-Akte angeschlossen werden können;
10. inwieweit dafür eine Anbindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die Hardware-IT-Infrastruktur der Landesverwaltung notwendig sein wird;
11. wie lange es bis zur flächendeckenden Bereitstellung des neuen Dienstaussweises voraussichtlich dauern wird unter Darlegung, welche Erfahrungen sie mit der Einführung der neuen Dienstaussweise bislang gemacht hat;
12. ob sie Erkenntnisse dazu hat, in welchem Umfang von den neuen Auskunftsmöglichkeiten des § 13a AGGVG Gebrauch gemacht wird und in wie vielen Fällen das tatsächlich dazu führt, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Begleitung der Polizei anfragen;
13. wie sie die Praxiserfahrungen mit dem neuen § 13a AGGVG BW bisher bewertet;
14. wie viele physische bzw. psychische Angriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher seit 2016 bekannt und erfasst wurden unter Darlegung, welche Beratungs- und Betreuungsangebote für die Betroffenen bestehen und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wurde;
15. welche Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bereich der interkulturellen Kompetenz und des Konfliktmanagements bestehen unter Darlegung, ob sie hier Ausbaubedarf sieht.

28.10.2021

Hentschel, Evers, Cataltepe, Häussler, Dr. Catherine Kern,  
Lede Abal, Andrea Schwarz, Sckerl GRÜNE

### Begründung

Mit dem Antrag sollen aktuelle politische Fragen in Bezug auf das Gerichtsvollzieherwesen behandelt werden. Mit der Einführung des Bachelorstudiengangs hat Baden-Württemberg einen vorbildlichen Schritt für bestens qualifiziertes Personal und ein attraktives Berufsbild gemacht. In dessen Folge stellt sich die Frage, ob das eine Veränderung der Aufgabenzuschreibungen und die Notwendigkeit von Nachqualifizierungen des Bestands nach sich zieht.

Die Digitalisierung erfasst auch den Bereich des Gerichtsvollzieherwesens. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, eine Anbindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die E-Akte der Justiz zu prüfen.

Im Zuge der Novelle des Polizeigesetzes sollte mit einer entsprechenden Änderung im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) der Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gestärkt werden. Mit dem Antrag soll möglicher Handlungsbedarf bezüglich Übergriffen und Belastungssituationen abgefragt werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Anzahl der besetzten und unbesetzten Stellen für Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Anzahl der besetzten und unbesetzten Stellen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>besetzte Planstellen (Stichtag 1.2.)</b>	<b>Unbesetzte Planstellen (Stichtag 1.2.)</b>	<b>Gesamtzahl Planstellen (Stichtag 1.2.)</b>
2016	527,6	4,4	532,0
2017	521,85	10,15	532,0
2018	519,6	12,4	532,0
2019	503,32	28,68	532,0
2020	514,95	17,05	532,0
2021	524,05	7,95	532,0

Die zu den jeweiligen Stichtagen vorhandenen freien Stellen wurden für Aufstockungen, für Rückkehrer und für die Übernahme von Nachwuchskräften nach der Laufbahnprüfung benötigt bzw. vorgehalten.

*2. wie sich die Fallzahlen pro Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher seit 2016 in Baden-Württemberg entwickelt haben;*

Zu 2.:

Die Fallzahlen pro Gerichtsvollzieher/-in ergeben sich aus der Gerichtsvollzieherstatistik (GV12) und haben sich seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019	2020
Persönlich bewirkte Zustellungen	384	377	378	376	346
Zustellungen unter Mitwirkung der Post	555	623	703	1.117	1.044
Protestaufträge	0,27	0,17	0,03	0,17	0,02
Pfändungsaufträge	585	531	452	389	300
Räumungsaufträge	12	12	11	11	9
Aufträge zur isolierten gütlichen Erledigung	384	244	199	170	135
Aufträge zur Vermögensauskunft	1.051	1.029	971	979	871
Sonstige Aufträge	199	180	180	181	157
Durchgeführte Versteigerungen und Internet-Auktionen	0,5	0,3	0,3	0,3	0,4
Durchgeführte Adressermittlungen	52	40	33	27	22
Eingeholte Drittauskünfte (DRV, BZAS, KBA)	207	244	229	242	305
Durchgeführte Vorpfändungen	5	3	3	3	2
Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	119	107	87	71	56
Abgenommene Vermögensauskünfte	162	152	140	135	121
Erteilte Abschriften abgenommener Vermögensauskünfte	173	154	137	131	108

3. wie sich die Zahl der Studierenden des Studiengangs „Gerichtsvollzieherin/ Gerichtsvollzieher (LL.B)“ an der Hochschule Schwetzingen seit dessen Einführung entwickelt hat;

Zu 3.:

Die Zahl der Studierenden des Studiengangs „Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.)“ an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen hat sich nach Mitteilung der personalverwaltenden Oberlandesgerichte seit der Einführung des Studiengangs im Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Einstellungen Studiengang (1.9.)
2016	34
2017	35
2018	36
2019	30
2020	24
2021	16

4. wie viele der Absolventinnen bzw. Absolventen seither anschließend in den Landesdienst übernommen wurden und ob der Bedarf dadurch bislang vollständig gedeckt werden konnte;

Zu 4.:

Die Übernahmezahl der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in den Landesdienst lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Absolventen</b>	<b>Anzahl Übernahme in den Landesdienst Gerichtsvollzieherdienst</b>
2019	26	25
2020	30	27
2021	28	17

Der Bedarf an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern konnte durch die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bislang vollständig gedeckt werden.

Im Jahr 2021 wurden zusätzlich zu den oben genannten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die in den Gerichtsvollzieherdienst übernommen wurden, zwei Gerichtsvollzieher/-innen befristet im Innendienst der Justiz Baden-Württemberg eingestellt.

5. welche Auswirkung die Einführung des Studiengangs auf die Attraktivität des Berufsbildes nach ihrer Einschätzung hat;

Zu 5.:

Die Attraktivität des Berufsbildes des Gerichtsvollziehers konnte nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration durch die Einführung des Studiengangs gesteigert werden. Die personalverwaltenden Dienststellen berichten von einer positiven Tendenz im Hinblick auf das Bewerberaufkommen seit Einführung des Studiengangs. Dies lässt Rückschlüsse auf die gestiegene Attraktivität des Berufsbildes zu. Es kann festgestellt werden, dass der Studiengang ein breites Spektrum an Bewerberinnen und Bewerbern (mit Abitur, mit Fachabitur, Quereinsteiger/-innen aus anderen Berufen) anspricht. In dem anwendungsbezogenen Studium werden die Studierenden so ausgebildet, dass sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die anspruchsvollen Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes qualifiziert wahrnehmen können. Dadurch wird den künftigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern der bestmögliche Einstieg in den Beruf ermöglicht.

6. wie sie die Erfahrungen der Praxis mit den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bewertet;

Zu 6.:

Die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges den Dienst grundsätzlich erfolgreich aufgenommen und ihren Geschäftsbetrieb aufgebaut haben. Sie scheinen über das nötige Rüstzeug zu verfügen, um die Aufgaben im Gerichtsvollzieherdienst gut bewältigen zu können.

Insgesamt ist der Einstieg der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Bachelor-Abschluss in den Geschäftsbetrieb vergleichbar mit den Absolventinnen und Absolventen der bisherigen Ausbildungsvariante. Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern des mittleren Gerichtsvollzieherdienstes und den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs gestaltet sich problemlos und vertrauensvoll.

Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass bislang sehr wenige und geringe Erfahrungswerte vorliegen, da Prüflinge des Studiengangs erst seit dem Jahr 2019 in der Praxis eingesetzt werden.

*7. ob und in welcher Form die Einführung einer Nachqualifizierungsmöglichkeit für den Bestand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Betracht kommt, welche beamtenrechtlichen Konsequenzen und haushalterischen Auswirkungen diese hätte und wie groß sie die Nachfrage unter den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern dafür einschätzt;*

Zu 7.:

Einer Nachqualifizierungsmaßnahme für Beamtinnen und Beamte des mittleren Gerichtsvollzieherdienstes mit dem Ziel eines anschließenden Laufbahnwechsels in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst steht das Ministerium der Justiz und für Migration angesichts der durchweg positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsreform grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Deren Realisierung setzt neben der Erarbeitung eines umfassenden Qualifizierungskonzepts die Anpassung der laufbahnrechtlichen Regelungen ebenso voraus wie die Verfügbarkeit der für die Nachqualifizierung und für die höhere Alimentation der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten benötigten Haushaltsmittel.

Die Nachfrage nach einem Aufstieg in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst ist zwar grundsätzlich vorhanden. Jedoch geht das Ministerium der Justiz und für Migration davon aus, dass die Zahl der Interessierten unmittelbar mit der konkreten Ausgestaltung der Nachqualifizierungsmaßnahme zusammenhängt. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass ein Aufstieg in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst – abhängig von der persönlichen Situation – nicht für alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Betracht kommen wird. Wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher letztlich einen Aufstieg anstreben und welcher Finanzierungsbedarf daraus resultiert, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend verlässlich beurteilt werden.

*8. ob sie im Zusammenhang mit dem Studiengang weiterhin befürwortet, die Forderungspfändung auf den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen und welchen Stand die entsprechenden Gespräche auf Bund-Länder-Ebene haben;*

Zu 8.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration setzt sich seit geraumer Zeit für eine Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ein. Im Rahmen der Justizministerkonferenz im November 2019 wurde die Übertragung der Forderungspfändung mit den Justizministerinnen und Justizministern der Länder diskutiert. Es fand sich keine Mehrheit für eine Aufgabenübertragung. Zuletzt wurde das Anliegen durch das Ministerium der Justiz und für Migration in einer Bund-Länder-Besprechung im September 2021 angebracht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte sich offen gegenüber dem Anliegen gezeigt. In der Bund-Länder-Besprechung zeigte sich jedoch auch, dass die anderen Länder diesem Vorschlag weiterhin weit überwiegend ablehnend gegenüberstehen und aktuell keinen Anpassungsbedarf sehen. Ob und wann mit einer Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu rechnen ist, ist daher derzeit nicht absehbar.

*9. welche Erkenntnisse sie bisher dazu gewonnen hat, ob und wenn ja, auf welchem Wege und in welchem zeitlichen Rahmen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die E-Akte angeschlossen werden können;*

Zu 9.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat das Prüfungsvorhaben des Koalitionsvertrages, ob eine eAkte im Gerichtsvollzieherwesen eingeführt wird, aufgegriffen und beabsichtigt aus fachlichen Gründen, die Einführung der eAkte für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Die IT-Ausstattung im Gerichtsvollzieherwesen ist dabei bislang von einer dezentralen Struktur geprägt: Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beschaffen und betreiben ihre IT-Ausstattung selbst. Ob und in welchem Umfang auf eine zentrale Bereitstellung durch die Justiz umzustellen ist, wird aktuell durch das IuK-Referat des Ministeriums der Justiz und für Migration unter Einbindung aller betroffenen Kreise geprüft. Hierbei werden verschiedene technische Umsetzungsvarianten beleuchtet, welche mit unterschiedlich großen Änderungen für den Geschäftsbetrieb sowie die bisherige IT-Ausstattung im Gerichtsvollzieherwesen verbunden sind. Denkbare Umsetzungsvarianten sind die Beschaffung und Betrieb der eAkte durch jeden Gerichtsvollzieher selbst, der eAkte-Betrieb durch die Justiz mit Zugriff auf die eAkte jeweils mit der eigenen IT der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die vollständige Integration des Gerichtsvollzieherwesens in die BK-Struktur der Justiz. Je nach Umsetzungsvariante wären also unterschiedlich größere Veränderungen in der aktuellen IT-Struktur im Gerichtsvollzieherwesen notwendig. Die möglichen Varianten einschließlich der Finanzierbarkeit werden aktuell im Detail betrachtet. Im Rahmen dieser Aufgabe erfolgt auch eine Abstimmung mit den anderen Landesjustizverwaltungen, die ihrerseits die Frage der Einführung einer eAkte im Gerichtsvollzieherbereich prüfen. Die daran anschließende Konzeption und Anpassung einer Softwarelösung für den Gerichtsvollzieherbereich und die Einführung der eAkte in der Praxis sowie erforderlichenfalls die Umstellung des BK-Betriebs wird jeweils weiteren zeitlichen Aufwand erfordern. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher über den zeitlichen Gesamtrahmen noch keine verlässliche Aussage getroffen werden.

*10. inwieweit dafür eine Anbindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die Hardware-IT-Infrastruktur der Landesverwaltung notwendig sein wird;*

Zu 10.:

Zur Umsetzung einer eAkte im Gerichtsvollzieherwesen ist eine Anbindung an die Hardware-IT-Infrastruktur der Landesverwaltung nicht zwingend erforderlich. Auch in der aktuellen, dezentralen IT-Struktur kann eine eAkte für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Verfügung gestellt werden. Insoweit kann auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen werden.

*11. wie lange es bis zur flächendeckenden Bereitstellung des neuen Dienstaussweises voraussichtlich dauern wird unter Darlegung, welche Erfahrungen sie mit der Einführung der neuen Dienstaussweise bislang gemacht hat;*

Zu 11.:

Die neuen Dienstaussweise im Scheckkartenformat sollen grundsätzlich sukzessive durch die Dienststellen eingeführt werden. Das heißt, die Einführung erfolgt bedarfsorientiert bei Bestehen eines Ersatzbedarfs, z. B. aufgrund Neueinstellung, Wechsel der Dienststelle oder Ablauf der Gültigkeit des alten Dienstaussweises. Dienstaussweise im Papierformat werden künftig nicht mehr ausgestellt. Es kann daher kein Zeitpunkt genannt werden, bis zu dem die flächendeckende Bereitstellung abgeschlossen ist.

Die Einführung der neuen Dienstaussweise erfolgte erst vor kurzer Zeit, weshalb noch keine Erfahrungswerte zu den Dienstaussweisen mitgeteilt werden können.

*12. ob sie Erkenntnisse dazu hat, in welchem Umfang von den neuen Auskunftsmöglichkeiten des § 13a AGGVG Gebrauch gemacht wird und in wie vielen Fällen das tatsächlich dazu führt, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Begleitung der Polizei anfragen;*

Zu 12.:

Exakte Zahlen dazu, in welchem Umfang von dem § 13a AGGVG Gebrauch gemacht wurde, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Insbesondere werden diese Informationen nicht routinemäßig in der sog. „Jahresübersicht GV 12“ statistisch erfasst. Zur Beantwortung wurde daher eine Praxisbefragung durchgeführt, wobei aufgrund der kurzen hierzu zur Verfügung stehenden Zeit lediglich zu einigen wenigen Gerichtsbezirken konkrete Zahlen zugeliefert werden konnten.

Nach Auskunft der befragten Gerichte werde die Auskunftsmöglichkeit des § 13a AGGVG BW von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zunehmend in Anspruch genommen, da es vermehrt zu einem respektlosen und aggressiven Auftreten der Schuldner komme. Die Unterstützung durch die Polizei und die vertrauensvolle Zusammenarbeit habe daher an Bedeutung zugenommen. Hinsichtlich der Häufigkeit zeigten sich aber Unterschiede zwischen den jeweiligen Bezirken:

So wurde beispielhaft für den Amtsgerichtsbezirk Stuttgart mitgeteilt, dass je Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher jährlich 30 bis 80 sog. Gefährdungsanfragen gestellt wurden. Eine Begleitung durch die Polizei sei im Anschluss bis zu 40 Mal im Jahr in Anspruch genommen worden. Im Amtsgerichtsbezirk Ulm sei die Auskunftsmöglichkeit von den 14 im Dienst befindlichen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern hingegen rund 35 Mal genutzt worden. In etwa 20 Fällen habe eine Amts- und Vollzugshilfe durch die Polizei stattgefunden. Zahlen aus anderen Gerichtsbezirken sind nicht bekannt.

Der Vollständigkeit halber wird ergänzend darauf hingewiesen, dass § 13a AGGVG BW mit Inkrafttreten des Gerichtsvollzieherschutzes (GvSchuG) zum 1. Januar 2022 durch den hierdurch neu gefassten § 757a ZPO, der auf Bundesebene zukünftig die Auskunfts- und Unterstützungersuchen der Gerichtsvollzieher an die Polizeidienststellen abschließend regelt, gegenstandslos werden wird.

*13. wie sie die Praxiserfahrungen mit dem neuen § 13a AGGVG BW bisher bewertet;*

Zu 13.:

Auch insoweit wurde die Praxis befragt. Aus den Rückmeldungen hierzu ergibt sich folgendes Bild:

Grundsätzlich berichten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von sehr positiven Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der direkten Zusammenarbeit mit der Polizei und den zuständigen Beamten. Die Unterstützung wurde als diskret, freundlich, reibungslos und sehr gewissenhaft beschrieben. Lediglich in Einzelfällen seien die schriftlichen Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht bzw. nicht zeitnah beantwortet worden. Wünschenswert sei eine vereinfachte, unbürokratische Kommunikation zwischen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei.

Auch insoweit wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuregelung des § 757a ZPO eine Anpassung der VwV ZusGVPol an diese neue rechtliche Rahmenbedingung erforderlich werden wird. Bei der Überarbeitung soll auch dieser Kritikpunkt der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Blick behalten werden.

*14. wie viele physische bzw. psychische Angriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher seit 2016 bekannt und erfasst wurden unter Darlegung, welche Beratungs- und Betreuungsangebote für die Betroffenen bestehen und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wurde;*

Zu 14.:

Sicherheitsrelevante Vorfälle innerhalb der Justiz Baden-Württemberg werden über ein standardisiertes Meldewesen dezentral erfasst und dem Ministerium der Justiz und für Migration mitgeteilt.

Seit dem Jahr 2016 wurden über das Meldeportal die folgenden Vorkommnisse gemeldet:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
psychische Angriffe	16	9	15	7	5	6
physische Angriffe	3	3	2	3	1	2
Sonstiges ( <i>aufgrund der Meldung nicht eindeutig zuordenbar</i> )	8	2	7	8	2	8
<b>Summe</b>	<b>27</b>	<b>14</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	<b>16</b>

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration kommt es bei traumatischen Erlebnissen, die eine starke psychische Belastung für die betroffenen Menschen darstellen, darauf an, dass die Betroffenen schnelle und professionelle Hilfe bekommen. Für Angehörige der Justiz, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Opfer eines Übergriffs geworden sind, besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer ersten Krisenberatung durch hierfür ausgebildete polizeiliche Mitarbeiter auf Vermittlung des bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg angesiedelten Institutbereichs Psychosoziales Gesundheitsmanagement. Der Kontakt wird durch das zuständige Personalreferat beim Ministerium der Justiz und für Migration vermittelt. Eine Erfassung der Zahlen, in welchem Umfang von den Angeboten Gebrauch gemacht wird, erfolgt nicht.

*15. welche Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bereich der interkulturellen Kompetenz und des Konfliktmanagements bestehen unter Darlegung, ob sie hier Ausbaubedarf sieht.*

Zu 15.:

Die baden-württembergischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erwerben bereits im Rahmen ihres Studiums an der Hochschule für Rechtspflege Schetzungen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen interkulturelle Kompetenz und Konfliktmanagement. Das entsprechende Modul M III-6, das im dritten Studienjahr gelehrt wird, vermittelt den Studierenden soziale und interkulturelle Kompetenzen. Dabei erarbeiten sie auch individuelle Lösungen im Umgang mit Konflikten und Extremsituationen. So beschäftigt sich der Themenbereich „Konflikt“ innerhalb der Lehrveranstaltung „Kommunikation“ in sechs Lehrveranstaltungsstunden mit der Entstehung von Konflikten, Ursachen und Eskalationsbe-

schleunigern sowie mit dem Umgang mit Konfliktsituationen, der Entschärfung von Konflikten und Lösungswegen. Auch das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ wird als eigene Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls mit 24 Lehrveranstaltungsstunden angeboten. Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit den Grundlagen interkultureller Zusammenarbeit, Kulturbedingtheit des Wahrnehmens und Handelns, Erproben interkulturellen Agierens sowie mit der Anwendung und Analyse. Dabei wird die praktische Anwendung durch Gruppenarbeiten, Durchführung von Rollenspielen mit gemeinsamer Analyse und Diskussionsrunden eingeübt. Vor diesem Hintergrund wird ein weiterer Bedarf hinsichtlich der Vermittlung der betreffenden Themenbereiche innerhalb des Studiengangs Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.) nicht gesehen.

Die zentrale Fortbildungszuständigkeit für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher liegt in Baden-Württemberg bei den Oberlandesgerichten. Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart organisieren verschiedene Fortbildungen zu den Themenbereichen Konfliktmanagement und Gewaltprävention.

Regelmäßig angeboten werden Veranstaltungen zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Eine entsprechende Fortbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurde im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zuletzt in diesem Jahr als Online-Fortbildungsveranstaltung angeboten.

Die üblicherweise in Zusammenarbeit mit der Polizei organisierte Fortbildung „Sicherheit für Gerichtsvollzieher“ musste angesichts der Coronapandemie abgesagt werden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe plant eine Neuauflage der Fortbildung, sobald dies pandemiebedingt wieder möglich ist. Eine Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema „Interkulturelle Kompetenz“ wurde zuletzt im November 2019 vom Oberlandesgericht Stuttgart angeboten. Die Veranstaltung richtete sich an alle Justizbedienstete, die in ihrem Dienstalltag regelmäßig Kontakt zu Personengruppen mit Migrationshintergrund haben. Vor dem Hintergrund der Anmeldezahlen wird das Fortbildungsangebot für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu den betreffenden Themenbereichen derzeit für ausreichend erachtet.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration